



Oberlandesgericht Koblenz
Stresemannstr. 1
56068 Koblenz

06.02.2024

Mein Zeichen: 11057-23 UW/UW

Bitte immer angeben !

EILT !!!
Bitte sofort vorlegen!
Fristablauf (Berufungsbegründung): heute 06.02.2024 !!!

In dem Rechtsstreit

Herkenrath, Inge

– RA Wild, Düsseldorf,

g e g e n

Berndt, Horst

– (Prozessbevollmächtigte 1. Instanz:
RAe Busse & Miessen, Bonn)

- 2 U 1406/23 -

bedanke ich mich zunächst für die gewährte (erstmalige) Fristverlängerung für die Berufungsbegründung.

Insoweit nehme ich Bezug auf die von mir gegen das das am 06.11.2023 zugestellte Urteil des Landgerichtes Koblenz – 8 O 220/21 – vom 03.11.2023 eingelegte Berufung mit meinem Schriftsatz vom 28.11.2023.

Zunächst weise ich vorsorglich darauf hin, dass der Kläger zu 1.), Karl Herkenrath, am 10.07.2023, also nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung (vom 07.07.2023) in erster Instanz, verstorben ist. Dies ist bereits in erster Instanz dem Landgericht unter Vorlage geeigneter Unterlagen angezeigt worden (Kläger-Schriftsatz v. 08.08.2023 – Bl. 186 GA); auch dass die Klägerin (Klägerin zu 2), seine Ehefrau, als Alleinerbin seine einzige Rechtsnachfolgerin ist (Kläger-Schriftsatz v. 09.10.2023 – Bl. 222 GA) und in diesem Zusammenhang hatte sie auch schriftsätzlich über die Klägervorteiler erklärt, dass sie den Rechtsstreit auch insoweit übernimmt und fortsetzt (Kläger-Schriftsatz v. 08.08.2023 – Bl. 186 GA) auch für den Kläger zu 1.) als dessen Rechtsnachfolgerin. Gleiches gilt auch für die eingereichte Berufung. Beide haben als Gesamtgläubiger geklagt und die Anträge gestellt. Ich

weise deshalb darauf hin, weil das Rubrum beim Senat/Berufungsgericht auf Klägerseite/Berufungsklägerseite noch mit dem Zusatz „u.a.“ geführt wird. Das erstinstanzliche Urteil führt im Rubrum allerdings auch noch den Kläger zu 1.) auf.

Außerdem möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass die Berufung zunächst vorsorglich fristwährend eingelegt wurde, um zunächst zu prüfen, ob die Berufung im Weiteren überhaupt durchgeführt werden soll und dass insoweit die Beklagtenvertreter 1. Instanz diesseits gebeten wurden, sich zunächst noch nicht zu bestellen für den Beklagten und insoweit zunächst die Durchführung der Berufung bzw. insoweit die Berufungsbegründung abzuwarten. Dem sind die Berufungsbeklagten dankenswerter Weise offenbar gefolgt.

Die Klägerin hat sich nun nach erfolgter und abgeschlossener Prüfung im Ergebnis entschlossen die Berufung durchzuführen.

Die mit meinem Schriftsatz vom 28.11.2023 eingelegte Berufung gegen das Urteil des Landgerichtes Koblenz – 8 O 220/21 – vom 03.11.2023 wird in vollem Umfange durchgeführt, d.h. das erstinstanzliche Urteil wird mit der Berufung im vollen Umfange angegriffen/angefochten.

Namens und im Auftrage der Klägerin und Berufungsklägerin begründe ich nachfolgend die Berufung und zwar insoweit mit folgenden **Anträgen**:

- I. **das am 03.11.2023 verkündete Urteil des Landgerichtes Koblenz - Aktenzeichen: 8 O 220/21 - aufzuheben und den Beklagten wie folgt zu verurteilen:**
 1. ***Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 96.146,04 Euro, davon 60.096,36 Euro als Netto-Schadensersatz und 36.049,69 Euro als Brutto-Schadensersatz, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.12.2020 zu zahlen.***
 2. ***Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.186,37 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung des Mahnbescheides zu zahlen.***
- II. ***Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.***

Ferner wird hilfsweise für den Fall der (ganz oder teilweisen) Zurückweisung der Berufung **beantragt**,
die Revision zuzulassen.

Oben Antrag zu Ziff. 1.) entspricht dem später mit Kläger-Schriftsatz v. 18.02.2022 auf S. 8 unten (Blatt 99 GA) konkretisierten und leicht korrigierten – hinsichtlich der Gesamtforderung geringfügig hinter dem Ursprünglichen Klageantrag aus dem Anspruchsbegründungsschriftsatz/Klageschrift mit Kläger-Schriftsatz vom 04.06.2021 zurückbleibenden – Antrag unter gleichzeitiger Rücknahme in Höhe der entsprechenden Differenz. Klageantrag zu 2.) – vorgerichtliche Anwaltskosten – bleibt wie ursprünglich unverändert.

Begründung:

A. Umfang der Anfechtung:

Das Landgericht hat zu Unrecht die Klageanträge abgewiesen, welche die Klägerin mit ihrer Berufung vollumfänglich weiterverfolgt. Das erstinstanzliche Urteil des Landgerichtes Koblenz - Aktenzeichen: 8 O 220/21 - wird daher in vollem Umfang der Überprüfung durch das Berufungsgericht gestellt.

Ich trage hiermit ergänzend den Inhalt des angefochtenen Urteils vor, auf dessen Inhalt ich hiermit Bezug nehme.

Außerdem beziehe mich hiermit auf den gesamten Vortrag der Kläger/in im ersten Rechtszuge und mache diesen auch zum Gegenstand meines Berufungsvorbringens.

B. Zunächst zu den einzelnen Ansprüchen:

Zur Einordnung vorweggeschickt:

Die Kläger machen mit der streitgegenständlichen Klage gegen den Beklagten diverse Ansprüche im Zusammenhang mit dem Einbau einer Wärmepumpe in ihr Hausanwesen geltend.

Der Beklagte ist Inhaber der Firma Berndt Kältetechnik – einzelkaufmännisch – und befasst sich laut seinen eigenen Angaben schwerpunktmäßig mit der Planung, Lieferung und Installation von Kälte- beziehungsweise Klima- und Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnungssystemen sowie Anlagenfernüberwachungssystemen verschiedener Hersteller.

Die Kläger sind Eigentümer eines Hausanwesens, zu dem ein großes Schwimmbad gehört. Im Jahr 2013 beauftragten sie den Beklagten, dort eine Wärmepumpenanlage zu installieren. Bei der Werkleistung des Beklagten sind erhebliche Mängel aufgetreten, die zu erheblichen weiteren Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden aber auch weiteren (deliktischen) Schäden am Eigentum der Kläger, durch den Beklagten verursacht, geführt haben.

Am 10.05.2015 erklärten die Kläger den Rücktritt von dem mit dem Beklagten geschlossenen Vertrag.

Zwischen den Parteien waren beziehungsweise sind diverse gerichtliche Verfahren – Klagen der Kläger gegen den Beklagten – anhängig, unter anderem das vorliegend Verfahren als in der Reihe von insgesamt 3 bisherigen Klageverfahren drittes Klageverfahren:

- Das Verfahren über die erste Klage – Verfahren 8 O 250/15 vor dem LG Koblenz – ist mit Urteil des LG Koblenz vom 14.09.2018 mittlerweile rechtskräftig entschieden; teilweise obsiegend zugunsten der Kläger verurteilte das Landgericht Koblenz den Beklagten unter anderem, an die Kläger 17.686,01 € zu zahlen Zug um Zug gegen Ausbau und Rücknahme der in das Wohnhaus der Kläger eingebauten Wärmepumpe (Anlage K1).
- Das Verfahren über die zweite Klage – Verfahren 8 O 23/19 vor dem LG Koblenz – wegen zusätzlicher Schadenersatzansprüche ist immer noch in der ersten Instanz anhängig und bislang noch nicht entschieden.

Daneben hatten die Kläger gegen den Beklagten ein selbstständiges Beweisverfahren eingeleitet wegen der Werkleistung des Beklagten (Az.: 8 OH 2/19).

Die Kläger machen mit der vorliegend streitgegenständlichen Klage, also der dritten Klage in der Reihe, diverse Ansprüche im Zusammenhang mit der Werkleistung des Beklagten geltend, und zwar zusätzliche weitere Schadenersatzansprüche, zusätzlich/ergänzend zu den in den beiden vorangehenden Klageverfahren streitgegenständlichen Ansprüchen.

I. Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit:

Es wird die **Verletzung materiellen Rechts** gerügt.

1. Insbesondere ist zusammengefasst Folgendes zu rügen:

Das Landgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen, zu Unrecht in allen Punkten, aufgrund **falscher Tatsachenfeststellung** und falscher Würdigung des Sachverhaltes und aufgrund **fehlerhafter Rechtsanwendung**, nämlich wie folgt hat es:

- (1) aufgrund **fehlerhafter Beweiswürdigung und Rechtsanwendung** die mit der Klage geltend gemachte **Schadensersatzforderung** im Zusammenhang mit behaupteten Schäden an Estrich und Fliesen wegen Überhitzung zu Unrecht **in Höhe von 44.571,25 €** als unbegründet abgewiesen, mit der Begründung des Landgerichtes, weil sich die klägerischen Behauptungen insoweit im Ergebnis der Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis nicht bewiesen hätten;
- (2) aufgrund **fehlerhafter Beweiswürdigung und Rechtsanwendung** die mit der Klage geltend gemachte **Schadensersatzforderung** im Zusammenhang mit der behaupteten Erneuerung der Fußbodenheizung zu Unrecht **in Höhe von 1.747,28 €** als unbegründet abgewiesen, mit der Begründung des Landgerichtes, weil sich die klägerischen Behauptungen insoweit im Ergebnis der Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis nicht bewiesen hätten;
- (3) zu Unrecht die **Verjährung** der geltend gemachten Schadensersatzforderung im Zusammenhang mit Schäden am Schaltschrank (der im Zuge der Werkleistung des Beklagten zerstört worden war) angenommen und infolgedessen diese Schadensersatzforderung zu Unrecht **in Höhe von 1.748,48 €** als unbegründet abgewiesen (insoweit ist die **Begründung** des Landgerichtes bezüglich der Verjährung **fehlerhaft**);
- (4) aufgrund **fehlerhafter Beweiswürdigung und Rechtsanwendung** die mit der Klage geltend gemachte **Schadensersatzforderung** wegen behaupteten Mehrverbrauchs von Heizöl zu Unrecht **in Höhe von 13.777,83 €** als unbegründet abgewiesen, mit der Begründung des Landgerichtes, weil sich die klägerischen Behauptungen insoweit im Ergebnis der Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis nicht bewiesen hätten (nach Auffassung des Landgerichtes sei der behauptete Betrieb der Heizung mit einer Temperatur von 70° Celsius nicht bewiesen);
- (5) aufgrund **fehlerhafter Tatsachenwürdigung und Rechtsanwendung** die mit der Klage geltend gemachte **Schadensersatzforderung** im Zusammenhang mit dem behaupteten Austausch der Umwälzpumpe zu Unrecht **in Höhe von 756,10 €** als unbegründet abgewiesen; insoweit ist die **Begründung** des Landgerichtes **fehlerhaft**, dass nach erfolgtem Rücktritt der Beklagte nicht zur Neuherstellung bzw. Neuanschluss der Umwälzpumpe verpflichtet sei und außerdem ohnehin der Anspruch **verjährt** sei (gleiche Begründung des LG wie zur Schadensersatzforderung oben unter Ziff. (3) aufgeführt; entsprechenden den Ausführungen unter Ziff. III. im Urteil);
- (6) aufgrund **fehlerhafter Beweiswürdigung und Rechtsanwendung** die mit der Klage geltend gemachte Schadensersatzforderung im Zusammenhang mit den behaupteten Kosten einer Wärmebildkamera für die Fußbodenheizung zu Unrecht **in Höhe von 272,21 €** als unbegründet abgewiesen, mit der Begründung des Landgerichtes, weil sich die klägerischen Behauptungen insoweit im Ergebnis der Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis nicht bewiesen hätten (gleiche Begründung des LG wie zur Schadensersatzforderung oben unter Ziff. (1) aufgeführt; entsprechenden den Ausführungen unter Ziff. I. im Urteil);
- (7) aufgrund **fehlerhafter Beweiswürdigung und Rechtsanwendung** die mit der Klage geltend gemachte Forderung – Ersatzvornahmekosten – im Zusammenhang mit dem

Austausch der Heizkesselanlage (Kosten für die Demontage der alten und die Montage der neuen Heizungsanlage, die im Zuge der Durchführung der Werkleistung des Beklagten zerstört worden war) zu Unrecht in Höhe von **33.369,86 €** als unbegründet abgewiesen, mit der Begründung des Landgerichtes, weil nach Auffassung des Landgerichtes der Anspruch der Kläger jedenfalls aufgrund einer vorzunehmenden Vorteilsausgleichung vollständig ausgeschlossen sei, da insoweit ein Abzug neu für alt in Höhe von 100 % vorzunehmen sei, wie sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis bewiesen habe);

Auf diesen (das materielle Recht verletzenden) **Fehlern**, welche für Entscheidung wesentlich erheblich sind, **beruht die fehlerhafte Entscheidung des Landgerichtes** maßgeblich.

Wegen der Beträge der oben aufgeführten einzelnen streitgegenständlichen Forderungen verweise ich auf die Aktualisierung im Schriftsatz des Klägers vom 18.02.2022 und zuletzt die aktualisierte Zusammenfassung im Schriftsatz des Klägers vom 03.07.2023 (Bl. 139 GA) bezüglich der mit der Klageschrift/Anspruchsbegründungsschriftsatz vom 04.06.2021 (Bl. 9 ff GA) geltend gemachten Forderungen. Auf den Inhalt der vorgenannten Schriftsätze wird hiermit Bezug genommen.

2. Im Einzelnen:

2.1.

Schadensersatzforderung (44.571,25 €) im Zusammenhang mit behaupteten Schäden an Estrich und Fliesen – aus Sicht des Gerichts nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bewiesen:

Die Kläger haben erstinstanzlich unter Beweisantritt substantiiert vorgetragen: Durch den Betrieb der **Fußbodenheizung** durch den Beklagten mit **wesentlich zu hoher Vorlauftemperatur** – konkret einer Temperatur jenseits von plus 50 Grad Celsius – sind **Risse im Estrich und im Fliesenbelag des Schwimmbadbereiches entstanden**, die **allein fehlerhafter Leistung des Beklagten und dem Fehlverhalten des Beklagten anzulasten** sind. Normale Vorlauftemperaturen bei Fußbodenheizungen sind maximal 30 Grad Celsius. Der Beklagte hat aber in der Heizungsanlage der Kläger **keine Systemtrennung** zwischen der normalen Heizung und der Fußbodenheizung **vorgenommen**, wodurch es zur **Überhitzung der Fußbodenheizung** und damit des Estrichs und der Fliesen gekommen ist. Dadurch sind der Estrich und die Fliesen gesprungen und müssen erneuert werden.

Beweis: Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens – ggf. als Obergutachten

Die Auffassung des Landgerichtes, die Schadensersatzforderung (44.571,25 €) im Zusammenhang mit behaupteten Schäden an Estrich und Fliesen sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bewiesen, dabei dem Sachverständigen Nürnberg vollständig und uneingeschränkt folgend und dessen Beweisfeststellungen uneingeschränkt und kritiklos zugrundeliegend, ist insbesondere insoweit angreifbar, weil das Gericht insoweit trotz entsprechender Anträge der Klägerseite den Sachverständigen Nürnberg nicht entpflichtet und vor allem auch kein Obergutachten eingeholt hat. Diese Anträge waren auch begründet und das Gericht hätte ihnen antragsgemäß folgen müssen. Die Kläger haben gegen die Feststellungen des Sachverständigen Nürnberg in seinen Gutachten und gegen seine Erläuterungen zu seinen Gutachten bei seiner gerichtlichen Anhörung vom 07.07.2023 erhebliche grundlegende Einwendungen erhoben und zudem **hatte sich der Sachverständige Nürnberg sogar selbst für befangen erklärt, schon im Verlauf des Selbständigen Beweisverfahrens Az. 8 O 23/19**. Hierauf, auf die Befangenheit haben die

Klägervertreter auch bereits im Schriftsatz der Kläger vom 04.06.2021 – Klage/Anspruchsbegründung – (Bl. 9 - 30 GA) hingewiesen, dort S. 22 (Bl. 30 GA).

Die vorgenannten **Einwendungen der Klägerseite gegen die Feststellungen des Sachverständigen Nürnberg** finden sich vor allem insbesondere im **Schriftsatz der Kläger vom 08.08.2023 (Bl. 186, 187 ff GA)** und dort finden sich auch die vorgenannten **Anträge der Klägerseite auf Entpflichtung des Sachverständigen Nürnberg und Einholung eines Obergutachtens** in Bezug auf die angegriffenen Feststellungen des Sachverständigen Nürnberg. Der Schriftsatz erfolgte auf den Termin zur mündlichen Verhandlung und ergänzenden Beweisaufnahme mit Anhörung des Sachverständigen Nürnberg vor dem Landgericht am 07.07.2023. Die Kläger haben dabei ihre Einwendungen unterlegt und unterfüttert substantiiert sachverständig durch Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme hierzu des von ihnen zu diesem Zwecke als **Privatgutachter** beauftragten vereidigten **Sachverständigen Büscher-Schuster – gutachterliche Stellungnahme** des Privatgutachters Sachverständiger Büscher-Schuster v. **31.07.2023 als Anlage K10** vorgelegt (zu 197 GA).

Die Einwendungen finden sich aber auch schon im **Schriftsatz der Kläger vom 04.06.2021 – Klage/Anspruchsbegründung – (Bl. 9 - 30 GA)**; dort haben die Kläger auch einem Rückgriff auf den Sachverständigen Nürnberg und auf seine gutachterlichen Feststellungen wegen der erheblichen grundlegenden Mangelhaftigkeit seiner Feststellungen bereits ausdrücklich widersprochen (dort S. 22 des Schriftsatzes - Bl. 30 GA).

Insbesondere auf den erstinstanzlichen **Schriftsatz der Kläger vom 08.08.2023 (Bl. 186 ff GA)** und die hierzu als Anlage K17 beigefügte **gutachterliche Stellungnahme des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Büscher-Schuster vom 31.07.2023** wird insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen **hiermit Bezug genommen**.

Das Landgericht hätte deshalb den Feststellungen und Aussagen des Gutachters Nürnberg aufgrund erheblicher begründeter Zweifel, grundlegend fehlerhafter Feststellungen und vor allem wegen seiner Befangenheit in keiner Weise folgen dürfen. Dennoch hat das Gericht sie kritiklos übernommen und von einer gutachterlichen Überprüfung durch einen Obergutachter abgesehen. Das ist in erheblichem Maße rechtsfehlerhaft.

Insoweit leidet die erstinstanzliche Beweisaufnahme unter erheblichen Fehlern/Mängeln, auf denen somit das Urteil beruht und insbesondere ist die Beweisaufnahme insoweit erstinstanzlich nicht ausgeschöpft worden. Außerdem verletzt das den Anspruch der Klägerseite auf das rechtliche Gehör und das Recht der Klägerseite auf ein faires Verfahren bzw. den Grundsatz eines fairen Verfahrens.

Damit beruht das Urteil auch insoweit auf erheblichen Rechtsfehlern.

Tatsächlich ist die nicht-erschöpfte **Beweisaufnahme insoweit noch ergänzend nachzuholen** und ist **noch ein Obergutachten zu den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen Nürnberg** und zu den insoweit vorliegenden gutachterlichen Beweisergebnissen **einzuholen**, soweit sie von Klägerseite erstinstanzlich angegriffen worden sind und ist dann auf dieser Basis neu zu entscheiden.

Tatsache ist, dass festzustellen ist, dass die **Fußbodenheizung des Schwimmbades** vom Beklagten im Rahmen seiner Leistungsausführung völlig **falsch an die Heizungsanlage angeschlossen** worden ist und infolge der hierdurch u.a. **fehlenden Systemtrennung** zunächst der bereits streitgegenständliche **Schaden am Heizkessel** infolge der niedrigen Temperatur des Wassers in der Fußbodenheizung sowie durch die chemische Zusammensetzung des Wassers in der Fußbodenheizung entstanden ist.

Sodann sind infolge der hierdurch entstandenen Überhitzung hierdurch weitere, sehr massive Schäden des Bodenaufbaus entstanden.

Hierzu sind die Feststellungen des Sachverständigen Nürnberg unzureichend, zudem fehlerhaft, und sind insoweit die sachverständigen Untersuchungen nicht ausgeschöpft und somit ist die Beweisaufnahme durch den Sachverständigen selbst und damit auch durch das Gericht nicht ausgeschöpft worden.

Bei den Arbeiten des Beklagten an der Heizungsanlage, d.h. Anschluss der Fußbodenheizung des Schwimmbades an die Heizungsanlage waren als grundlegender eklatanter Ausführungsfehler Vor- und Rücklauf anschlusstechnisch vertauscht worden. Obwohl laut Messprotokoll an der Fußbodenheizung am Verteiler 49,6 °C gemessen wurden, lagen in den Heizungssträngen nur 14,1 °C an. Die Ursache hierfür ist der verkehrte Anschluss von Vor- und Rücklauf. Wenn die Einstellventile im Rücklauf falsch herum angesteuert werden, sperren sie den Durchfluss. Dies ist offenkundig. Veränderungen, die der Beklagte unstreitig und offenkundig im Rahmen seiner werkvertraglichen Arbeiten an der Anlage vorgenommen hat, hat der Sachverständige Nürnberg bei seinen Feststellungen und Betrachtungen völlig unberücksichtigt gelassen. Dies hat der Sachverständige Nürnberg aber bei seinen Feststellungen völlig ignoriert. Hierauf hat aber in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 31.07.2023 (als Privatgutachter) der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Büscher-Schuster (Anlage K17 – zu 197 GA) dort auf S. 2 und 5 überzeugend hingewiesen und dazu haben die Kläger mit Schriftsatz der Klägervertreter vom 08.08.2023 (Bl. 186 ff GA) auf S. 2 (Bl. 187 GA) unter Bezugnahme darauf hingewiesen. Der Privatgutachter SV Büscher-Schuster hat dabei darauf hingewiesen, dass die Aussagen des Sachverständigen Nürnberg insoweit zum einen falsch und zum anderen außerdem die bisherigen Feststellungen des Sachverständigen Nürnberg insoweit auch nicht ausreichend sind.

Der Sachverständige Nürnberg vertrat demgegenüber zur Feststellung, dass vom Beklagten der eigentliche Vorlauf im Rücklauf angeschlossen worden war und der Rücklauf im Vorlauf, die Auffassung, das habe auf die Temperatur, mit der Wasser in die Fußbodenheizung eingeleitet wird, keinen Einfluss. Im Übrigen sei die Wärmepumpe selber mittels Wärmetauscher von der Heizungsanlage getrennt gewesen.

Der Sachverständige Nürnberg hat aber fehlerhaft überhaupt nicht untersucht, warum am Verteiler 49,6 °C gemessen wurden, aber in den Heizungssträngen nur 14,1 °C anlagen.

Die Ursache hierfür ist der verkehrte Anschluss von Vor- und Rücklauf. Wenn die Einstellventile im Rücklauf falsch herum angesteuert werden, sperren sie den Durchfluss (s.o.), worauf der SV Büscher-Schuster in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 31.07.2023 klar hingewiesen hat (s.o.).

Durch das **Vertauschen von Vor- und Rücklauf an der Fußbodenheizung** konnte das **System damit nicht mehr ordnungsgemäß arbeiten**. Es wurde auch nicht kontrolliert, worauf die **laufenden Wasserverluste in der Heizungsanlage** beruhten. Aufgrund dieser **stetigen Wasserverluste** musste mehrfach Wasser auf die Heizung nachgespeist werden. Auf dem um das Schwimmbecken umlaufenden Gang fanden sich in den Bereichen der gebrochenen Fliesen nasse Stellen beziehungsweise kleine Wasserpfützen, obwohl das Schwimmbecken leer war und nicht genutzt wurde. Ursache könne insoweit nur entstandene Undichtigkeiten der Fußbodenheizung an einer oder mehreren Stellen sein. Das ist **als Mängelfolgeschaden** auch naheliegend: Die Kupferrohre, besonders die weichen Kupferrohre („WiCu“) waren in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts neu entwickelt worden und noch sehr empfindlich bei wiederholter Frischwasserbefüllung. Die hatten Fehlstellen, die undicht werden konnten. Hierauf hat Ein hydraulisch korrekter Anschluß und der der SV Büscher-Schuster in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 31.07.2023 (zu 197 GA) klar und überzeugend hingewiesen, dort auf S. 5 u. 6 der gutachterlichen Stellungnahme und darauf hingewiesen: durch Einsatz einer Wärmebildkamera hätten Probleme hier nachweisen werden können. Das ist aber nicht geschehen und ist von Seiten des SV Nürnberg fehlerhaft unterblieben.

Hier ist also **klar die bisherige Beweisaufnahme unzureichend** und trotz der Einwendungen der Klägerseite vom Landgericht **nicht erschöpft** worden.

Vor diesem gesamten Hintergrund ist es völlig **unverständlich und rechtsfehlerhaft** unter Verletzung grundlegender Verfahrensrechte (s.o.), wenn **das Landgericht** in Ansehung dessen trotz allem **uneingeschränkt den Feststellungen des Gutachters Nürnberg folgt**, keine ergänzenden sachverständigen Feststellungen zur Ausschöpfung der Beweisaufnahme vornehmen lässt und vor allem unter Entpflichtung des Gutachters Nürnberg diese notwendigen neuen/ergänzenden Feststellungen nicht durch einen anderen Sachverständigen durch gerichtliche Beauftragung vornehmen lässt bzw. insoweit kein

Obergutachten in Auftrag gibt, stattdessen das Urteil allein auf die bisherigen Feststellungen des Sachverständigen Nürnberg stützt.

Beweis: Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens – ggf. als Obergutachten

Weiter führt der Sachverständige Büscher-Schuster in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 31.07.2023 (zu 197 GA), dort auf S. 6, klar und überzeugend aus:

„Die **Wärmepumpe benötigt eine Mindestwärmeabnahme** und damit eine **ständige Wasserzirkulation**, wenn sie in Betrieb ist. Ist dies nicht gegeben, schaltet das Wärmepumpenaggregat nach einer bestimmten Zeit in den **Störmodus**. Das Kältemittel wird, wenn keine Wärme abgenommen wird immer heißer, der Druck in der Anlage steigt dadurch und erreicht den kritischen Punkt auf der thermodynamischen Kennlinie. Hier gibt es keinen Unterschied mehr zwischen Flüssigkeit und Dampf. Der **Kompressor** erhält dann flüssige Phase und **wird dadurch** geschädigt und in der Folge **zerstört**.

Zusammenfassend kann ich nur sagen, **der durch die Beklagte durchgeführte Umbau war fehlerhaft**. Trotz der gegebenen Möglichkeiten, die gemachten Fehler wurden nicht erkannt und auch nicht beseitigt. **Der Schaden in der Altanlage, Kessel und Fliesen im Schwimmbad wurden nur durch Falschbehandlung der Bauteile verursacht**. Aussagen zum Alter und damit einer möglichen Abgängigkeit haben das Thema verfehlt. Die **Wärmepumpe wurde falsch betrieben, einerseits mit falschem elektrischen Drehfeld, andererseits ohne ausreichenden Durchfluss auf der Wärmeabgabeseite**. Der Sachverständige hat die oben beschriebenen Tatsachen nicht beziehungsweise nur teilweise erläutert. Das Gericht hat die Problematik der Wärmepumpe gar nicht angesprochen.“

Beweis: Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens – ggf. als Obergutachten

All dies hat der Sachverständige Nürnberg unzureichend beachtet, d.h. dazu unzureichend bzw. teilweise gar keine Untersuchungen und Feststellungen vorgenommen. Das ist ein grundlegend fehlerhaftes Vorgehen des gerichtlichen Sachverständigen. Auf all diese vom Privatgutachter herausgearbeiteten Punkte haben die Kläger in ihrem Schriftsatz vom 08.08.2023 Bezug genommen. Das Landgericht hat dem fehlerhaft gar keine Beachtung geschenkt in seinem Urteil vom 03.11.2023. Das Landgericht wäre insoweit gehalten gewesen, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen und weiter ergänzend Beweis zu erheben, dabei den SV Nürnberg zu entpflichten und die gebotene ergänzende Beweisaufnahme zur Erschöpfung der gebotenen Untersuchungen/Feststellungen durch einen anderen zu beauftragenden Gutachter und/oder einen Obergutachter fortsetzen müssen. Dies ist fehlerhaft unterblieben.

2.2.

Schadensersatzforderung (1.747,28 €) im Zusammenhang mit der behaupteten Erneuerung der Fußbodenheizung – aus Sicht des Gerichts nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bewiesen:

Die Kläger haben erstinstanzlich unter Beweisantritt substantiiert vorgetragen:

Ebenfalls (s.o. unter Ziff. 2.1.) durch die vom Beklagten hinsichtlich seiner mangelhaften Werkleistung zu vertretenden zu hohen Vorlauftemperatur der Fußbodenheizung im Schwimmbadbereich und der vom Beklagten fehlerhaft unterlassenen Systemtrennung zwischen der normalen Heizung und der Fußbodenheizung, wodurch es zur Überhitzung der Fußbodenheizung und damit des Estrichs und der Fliesen gekommen ist, ist auch dieser unter dieser Position geltend gemachte weitere Schaden entstanden:

Dadurch wurden und werden die Fußbodenheizungsrohre beschädigt.

Zudem muss auch aufgrund der erforderlichen Erneuerung des Estrichs und der Fliesen - s.o. unter Ziff. 2.1. – die Fußbodenheizung erneuert werden.

Deshalb ist aus den vorgenannten Gründen, die der Beklagte zu vertreten hat, eine **komplett neue Fußbodenheizungsanlage in dem Schwimmbadbereich notwendigerweise zu montieren**.

Beweis: Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens – ggf. als Obergutachten

Hier gilt zu den Fehlern des erstinstanzlichen Urteiles des Landgerichtes dasselbe, wie schon oben unter Ziff. 2.1. Ausgeführte entsprechend.

2.3.

Schadensersatzforderung (1.748,48 €) im Zusammenhang mit Schäden am Schaltschrank (der im Zuge der Werkleistung des Beklagten zerstört worden war) – vermeintliche Verjährung:

Die Kläger haben erstinstanzlich unter Beweisantritt substantiiert vorgetragen:

Der Beklagte hat im Zuge seiner Arbeiten Veränderungen an der Verdrahtung des Schaltschranks vorgenommen, mangelhaft (Anlage K10). Die Kläger hatten später (nach erfolgloser Fristsetzung mit Aufforderung) zwischenzeitlich die Mängel nachgebessert. Die den Klägern hierbei im Zusammenhang mit den Elektroinstallationen entstandenen Kosten (Anlagen K15, K16) sind Gegenstand dieser Schadensersatz-Position und sind ihnen von dem Beklagten zu erstatten.

Beweis: Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens – ggf. als Obergutachten

Entgegen der Auffassung des Landgerichtes richtet sich die Frage der Verjährung bezüglich dieses Schadensersatzanspruches nicht nach dem Rückgewährschuldverhältnis, das infolge des Rücktrittes vom streitgegenständlichen Werkvertrag zwischen den Parteien eingetreten ist. Insoweit gilt daher auch nicht die allgemeine Verjährungsfrist (3 Jahre ab Kenntnis) der §§ 195, 199 BGB und knüpft der Beginn der Verjährungsfrist zeitlich nicht an das Datum bzw. das Jahr des Rücktrittes in 2015 an.

Bei dem hier in Rede stehenden Schadensersatzanspruch (wie auch bei dem oben zu (5) bzw. in der Urteilsbegründung zu V. angesprochenen Schadensersatzanspruch, handelt es sich um einen **Schadensersatzanspruch aus der mangelhaften Erfüllung des Werkvertrages** zwischen den Parteien gem. § 634 i.V.m. §§ 280, 281 BGB, worauf der Kläger nach den Hinweisen des Landgerichtes in der Verfügung vom 09.02.2022 (Bl. 92 ff. GA) in seinem Schriftsatz vom 18.02.2022 (Bl. 94 GA), dort auf S. 3, hingewiesen hat. Und zwar handelt es sich insoweit um einen **Mangelfolgeschaden**. Es handelt sich um Schäden, die im Falle einer ordnungsgemäßen Erfüllung der werkvertraglichen Verpflichtung spätestens im Wege der Nachbesserung nicht entstanden wären, den §§ 281, 280, 634 Nr. 4 BGB. Gleiches gilt für sonstige Nebenpflichtverletzungen.

Da wie das Landgericht in seinen Hinweisen in der Verfügung 09.02.2022 (Bl. 84, 85 GA) insoweit richtig erkannt hat, sämtliche **Schadensersatzansprüche wegen Verletzung vertraglicher Pflichten (insbesondere Ansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB - Mangelfolgeschäden u. Nebenpflichtverletzungen)**, die in der Zeit vor dem Rücktritt bereits entstanden sind, ungeachtet der späteren Rücktrittserklärung, **auch nach der Rücktrittserklärung weiterhin noch unverändert Bestand haben**, sind sie – entgegen der fehlerhaften Auffassung des Landgerichtes im Urteil – nicht Gegenstand bzw. Teil des Rückgewährschuldverhältnisses. Sie **nehmen also nicht am Rückgewährschuldverhältnis teil und unterliegen deshalb auch nicht derselben Verjährungsregelung wie die im Rahmen des Rückgewährschuldverhältnis rückabzuwickelnden Leistungen** (die in der

Tat der 3-jährigen Regelverjährung unterliegen), wie das Landgericht in den Urteilsgründen rechtsirrtümlich meint, sondern **bestehen eigenständig als Schadensersatzansprüche unverändert fort**. Und als solche **unterliegen sie beim Werkvertrag, der ein Bauwerk betrifft**, wie oben ausgeführt, der **5-jährigen Verjährungsfrist**. Diese ist im vorliegenden Fall zudem **gehemmt** durch das **selbständige Beweisverfahren Az. 8 O 23/19**, das den maßgeblichen Mängelkomplex zum Gegenstand hat. Somit ist die Klage zu unverjährter Zeit erhoben (bzw. vorausgehend schon die Antragstellung MB-Antrag).

Seit der Schuldrechtsmodernisierung (Stichtag 01.01.2002) beträgt für Mangelfolgeschäden die **Verjährung** bei einem „Bauwerk“ gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB **fünf Jahre ab Abnahme**. Bei den Arbeiten des Beklagten im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Werkvertragsverhältnis zwischen den Parteien handelte es sich um „Bauwerks“-Arbeiten bzw. Arbeiten an einem „Bauwerk“ i.S.d. § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Es galt somit die 5-jährige Verjährungsfrist des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Mithin wurde durch das am 14.02.2019 beim Gericht anhängig gewordene Beweisverfahren mit dem Aktenzeichen 8 OH 2/19 die **Verjährung rechtzeitig gehemmt** und war infolgedessen mit rechtzeitiger Klageeinreichung im hiesigen Verfahren im Jahr 2021 die Verjährung noch nicht eingetreten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung der Kläger gegenüber dem Beklagten entbehrlich und daher nicht erforderlich gewesen ist, aufgrund von vornherein und sodann auch in der Folgezeit durchgängig ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Mängelbeseitigung seitens des Klägers, der von vornherein und durchgängig stets die Mangelhaftigkeit seiner Leistungserbringung vehement ernsthaft und endgültig bestritten hat. Dies ist nach dem Sach- und Streitstand der erstinstanzlichen Akte aktenkundig.

Nochmals wird dazu vorsorglich grundsätzlich dazu in rechtlicher Hinsicht ausgeführt: Alle mit der vorliegenden Klage geltend gemachten Zahlungsansprüche sind entweder als Schadensersatz "neben" oder als Schadensersatz "statt" der Leistung zu klassifizieren:

Zu den klassischen **Mangelfolgeschäden (Schadensersatz „neben“ der Leistung** gemäß § 280 BGB) gehören

- die oben zu (1) bzw. Ziffer 2.1 bezifferten Ansprüche hinsichtlich der Schäden am Fußboden des Schwimmbades
- einschließlich der Kosten für die Erneuerung der Fußbodenheizung in diesem Bereich gemäß oben (2) bzw. Ziffer 2.2,
- der Reparatur des Schaltschranks gemäß oben (3) bzw. hier Ziffer 2.3., der im Zuge der Werkleistung des Beklagten zerstört worden war,
- der oben zu (4) bzw. nachstehend unten zu Ziffer 2.4 aufgeführte geltend gemachte Heizöl-Mehrverbrauch und
- die oben zu (7) bzw. nachstehend unten zu Ziffer 2.7 dargelegten Kosten für den Austausch der Heizkesselanlage, d.h. die Demontage der alten und die Montage der neuen Heizungsanlage, die im Zuge der Durchführung der Werkleistung des Beklagten zerstört worden war.

Um **Schadensersatzleistungen „statt“ der Leistung** handelt es sich bei den übrigen Positionen

- die oben zu (5) bzw. nachstehend unten zu Ziffer 2.5 bezifferten Ansprüche hinsichtlich der Schadensersatzforderung im Zusammenhang mit dem behaupteten Austausch der Umwälzpumpe und

- die oben zu (6) bzw. nachstehend unten zu Ziffer 2.6 bezifferten Ansprüche hinsichtlich der Schadensersatzforderung im Zusammenhang mit den behaupteten Kosten einer Wärmebildkamera für die Fußbodenheizung, die ebenfalls von dem Beklagten an die Kläger zu ersetzen sind.

Richtig ist zunächst zwar, dass nach dem erklärten **Rücktritt** die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausscheidet.

Unberührt davon bleiben allerdings die **Schadensersatzansprüche "neben der Leistung" und "statt der Leistung"**.

Nach § 634 Nr. 4 in Verbindung mit § 280 Abs. 1 BGB sind alle Schäden zu ersetzen, die aufgrund eines Werkmangels im Vermögen des Bestellers endgültig entstanden sind, deren Beseitigung aber nicht Teil der Nacherfüllungspflicht ist und die durch eine mangelfreie Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung rückwirkend nicht beseitigt werden können (vgl. *Beck-online Großkommentar, Stand 01.04.2023, § 636, Rz. 162*).

Nach § 634 Nr. 4 in Verbindung mit § 280 Abs. 1, 3, 281 BGB kann der Besteller **Schadensersatz "statt" der Leistung** verlangen. Er deckt das Erfüllungs- oder Äquivalenzinteresse des Bestellers ab, also das Interesse, die Werkleistung selbst zu erhalten mit der Erwartung, das Werk bestimmungsgemäß einzusetzen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH bestimmt sich der Anwendungsbereich des Schadensersatzes statt der Leistung beim Werkvertrag nach der Reichweite der Nacherfüllung, da dieser auf Herstellung des geschuldeten Werks gerichtet ist. Mit dem Schadensersatz statt der Leistung soll das verletzte Leistungsinteresse des Bestellers ausgeglichen werden. Dieser Anspruch erfasst damit alle durch eine mangelfreie Nacherfüllung abwendbaren Schäden (vgl. *Beck-online Großkommentar, Stand 01.04.2023, § 636, Rz. 163*).

Insbesondere bedurfte es im Hinblick auf den Schadensersatz "statt" der Leistung keiner über die vorliegenden Fristsetzungen hinausgehenden weiteren Fristsetzungen, da der Beklagte im Vorfeld der Erklärung des Rücktritts am 10.05.2015 durch die seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten der Kläger hinreichend und unter Fristsetzung zur Vornahme der Mängelbeseitigung aufgefordert worden war. Zudem ist der Beklagte auch weiterhin im gesamten Verlauf des gerichtlichen Verfahrens noch der Auffassung, alles richtig gemacht zu haben, sodass ausnahmsweise die Fristsetzung sogar entbehrlich gewesen wäre.

Auf all dies haben die Klägervertreter bereits in ihrem Schriftsatz vom 03.07.2023 (Bl. 139-143 GA) im Einzelnen hingewiesen (S. 3 u. 4 des Schriftsatzes – Bl. 141/142 GA).

2.4.

Schadensersatzforderung (13.777,83 €) wegen behaupteten Mehrverbrauchs von Heizöl
– aus Sicht des Gerichts nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bewiesen:

Die Kläger haben erstinstanzlich unter Beweisantritt substantiiert vorgetragen:

Durch die Fehler des Beklagten bei seiner Werkleistung ist es im Hinblick auf die zu hohe Vorlauftemperatur (s.o. unter Ziff. 2.1.) zu einem immensen unnötigen Mehrverbrauch von Heizöl gekommen. Dieser unnötige mangelbedingte Mehrverbrauch, d.h. die entsprechenden Mehrkosten, sind Gegenstand dieser Schadensersatz-Position.

Beweis: Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens – ggf. als Obergutachten

Hier gilt zu den Fehlern des erstinstanzlichen Urteiles des Landgerichtes dasselbe, wie schon oben unter Ziff. 2.1. Ausgeführte.

2.5.

Schadensersatzforderung (756,10 €) im Zusammenhang mit dem behaupteten Austausch der Umwälzpumpe – vermeintliche Verjährung:

Die Kläger haben erstinstanzlich unter Beweisantritt substantiiert vorgetragen:

Die Ansteuerung der Umwälzpumpe hat nach der notwendigen Demontage der Installation des Beklagten (s.o.) eines neuen Anschlusses bedurft (Anlage K10). Die Arbeiten sind durch ein Drittunternehmen erledigt worden. Eine Fristsetzung war entbehrlich, da der Beklagte die Verantwortung und damit Mangelbeseitigung insgesamt ernsthaft und endgültig von vornherein klar und deutlich abgelehnt hat (Anlage K11). Die durch die genannten erforderlichen Arbeiten des Drittunternehmens angefallenen Kosten sind Gegenstand dieser Schadensersatz-Position.

Beweis: Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens – ggf. als Obergutachten

Wegen der Verjährungsfrage verweise ich auf meine Ausführungen oben unter Ziff. 2.3.

2.6.

Schadensersatzforderung (272,21 €) im Zusammenhang mit den behaupteten Kosten einer Wärmebildkamera für die Fußbodenheizung – aus Sicht des Gerichts nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bewiesen:

Die Kläger haben erstinstanzlich unter Beweisantritt substantiiert vorgetragen:

Zur Ermittlung des Schadensumfangs hinsichtlich der Fußbodenheizung haben sich die Kläger eine Wärmebildkamera ausleihen müssen. Die Kosten für das Ausleihen der Wärmebildkamera (Anlage K7) sind Gegenstand dieser Schadensersatz-Position.

Beweis: Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens – ggf. als Obergutachten

Hier gilt dasselbe, wie schon oben unter Ziff. 2.1. ausgeführt.

2.7.

Forderung – Ersatzvornahmekosten – (33.369,86 €) im Zusammenhang mit dem Austausch der Heizkesselanlage (Kosten für die Demontage der alten und die Montage der neuen Heizungsanlage, die im Zuge der Durchführung der Werkleistung des Beklagten zerstört worden war) – aus Sicht des Gerichts aufgrund einer vorzunehmenden Vorteilsausgleichung vollständig (Abzug neu für alt in Höhe von 100 %), wie sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis bewiesen habe:

Die Kläger haben erstinstanzlich unter Beweisantritt substantiiert vorgetragen:

Wegen des Fehlverhaltens des Beklagten ist der 63kW-Kessel irreparabel beschädigt worden, sodass die komplette Kesselanlage auszutauschen ist. Ursache hierfür ist: innere Korrosion in der Kesselanlage. Dies hat zwei Ursachen: Die Mangelhaftigkeit der Werkleistung des Klägers beim Anschluss der Anlage bestand u.a. darin, dass der Pufferspeicher stets an die Kesselanlage angeschlossen gewesen ist; hierdurch ist zu kühles Heizungswasser ständig durch den vorhandenen Kessel gelaufen und hat dort zur Korrosion von innen geführt. Des Weiteren ist ursächlich, dass eine Systemtrennung zwischen dem Heizkreislauf für die Fußbodenheizung und den übrigen Heizkessel auch nicht gegeben war.

Richtig wäre gewesen, den Heizkessel mit einer ordnungsgemäßen Systemtrennung tatsächlich mit einer ständigen Vorlauftemperatur von 70 Grad Celsius zu betreiben. Die Kosten der erfolgten Nachbesserung belaufen sich unter Berücksichtigung eines Abzuges von

einem Drittel für den Abzug neu für alt auf insgesamt 33.369,86 Euro (Anlagen K13, K14). Das ist Gegenstand dieser Schadensersatz-Position.

Beweis: Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens – ggf. als Obergutachten

Hier gilt dasselbe, wie schon oben unter Ziff. 2.1. ausgeführt.

II. Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung:

Das Gericht kommt auf Grund falscher Würdigung und Feststellung des von den Parteien vorgetragenen Sachverhaltes und der von den Parteien hierzu vorgelegten und in Bezug genommenen Unterlagen und durch Unterlassen notwendiger Beweiserhebungen zu dem falschen Ergebnis, dass die einzelnen Schadensersatzansprüche, Schadensersatzpositionen im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht bewiesen worden seien.

Das Landgericht stützt sein Urteil und seine dem Urteil zugrunde liegenden Auffassungen in erster Linie auf das Beweisergebnis des gerichtlichen Sachverständigenbeweises durch den Sachverständigen Nürnberg, dem es uneingeschränkt folgt. Dies geschieht durch das Landgericht rechtsfehlerhaft, wie dazu bereits oben unter Ziff. I. 2.1. (und 2.2., 2.4., 2.6, 2.7) ausgeführt.

Das Landgericht wäre insoweit gehalten gewesen (s.o.), die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen und weiter ergänzend Beweis zu erheben, dabei den SV Nürnberg zu entpflichten und die gebotene ergänzende Beweisaufnahme zur Erschöpfung der gebotenen Untersuchungen/Feststellungen durch einen anderen zu beauftragenden Gutachter und/oder einen Obergutachter fortsetzen müssen. Dies ist fehlerhaft unterblieben.

Indem sich das Landgericht, soweit es sich kritiklos und uneingeschränkt auf das Beweisergebnis allein der (- offenkundig - unzureichenden und fehlerhaften) Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen Nürnberg stützt, in seinem **Urteil in den Entscheidungsgründen völlig unzureichend bis gar nicht mit den Einwendungen der Kläger gegen die Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen Nürnberg auseinandersetzt**, die zudem unterlegt sind durch Privatgutachten eines von den Klägern beauftragten vorgelegten Sachverständigengutachtens (Gutachten SV Büscher-Schuster vom 31.07.2023 – zu 197 GA), liegt neben den oben unter I. an o.g. Stelle bereits dargelegten Rechtsfehlern/Rechtsverletzungen darin auch eine **Tatsachenfeststellung und Beweismwürdigung, die erheblich fehlerhaft** ist und erhebliche **Zweifel an ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit** begründen. Und auch **hierauf beruht das fehlerhafte Urteil maßgeblich**.

Insgesamt hat der **Privatgutachter SV Büscher-Schuster in seinem Gutachten vom 31.07.2023 (zu 197 GA), dort auf Seiten 4-6 seines Gutachtens folgende grundlegende eklatante Mängel an der streitgegenständlichen Leistung des Beklagten** definiert und festgestellt und bei deren Beurteilung/Untersuchungen gemäß den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen Nürnberg in seinen Gutachten und ergänzend in seiner mündlichen Erläuterung im Termin vom 07.07.2023 folgende **eklatante grundlegende Unzulänglichkeiten und Fehler in den gutachterlichen Feststellungen des SV Nürnberg** ausgemacht und definiert:

- *„Fehler des Sachverständigen und damit auch ein nicht oder nur teilweise brauchbares Gutachten wegen der von ihm nicht beantworteten Fragen zur Hydraulik der Neuinstallation in der streitgegenständlichen Anlage. Mit der Hydraulik hat er sich nirgendwo auseinandergesetzt.*
- *Der Beklagte hat sich zum Einsatz des Multifunktionsspeicher der Firma Zeeh nicht sachkundig gemacht:*

Der Speicher hat die Typenbezeichnung MTL-KKWP. Das bedeutet, der Speicher ist für den direkten Anschluss einer „Split“-Wärmepumpe eingerichtet. Der Einbau des Kältemittel-Wasser-Wärmetauschers war überflüssig.

- Der Rücklauf des Systemwärmetauschers Kältemittel – Heizungswasser wurde an den Kaltwasseranschluss des internen Durchflusswärmetauschers angeschlossen. Es handelt sich hier um einen Wärmetauscher, der eine Systemtrennung zur Heizungsanlage bildet. In der Vorlaufseite wurde ein Zwei-Wege-Verteiler eingebaut, dessen erster Abgang den externen, ebenfalls nicht notwendigen Brauchwassererwärmer versorgt. Der zweite Abgang wurde auf einen Heizungsanschluss des Speichers geführt, sodass der genannte Rücklauf gar keine direkte Verbindung zum Heizkreis und damit der eigentlichen Heizungsanlage hat. Praktisch lief der Wärmegewinn der Wärmepumpe ins „Leere“! Die ganze Neuinstallation war und ist damit unbrauchbar.
- An der Fußbodenheizung wurden Vor- und Rücklauf vertauscht, das System konnte damit auch nicht mehr arbeiten. Ebenfalls wurde nicht kontrolliert, worauf die laufenden Wasserverluste in der Heizungsanlage beruhten, es musste mehrfach Wasser auf die Heizung nachgespeist werden. Auf dem um das Schwimmbecken umlaufenden Gang fanden sich in den Bereichen der gebrochenen Fliesen nasse Stellen beziehungsweise kleine Wasserpfützen, obwohl das Schwimmbecken leer war und nicht genutzt wurde. Vermutlich ist die Fußbodenheizung an einer oder mehreren Stellen undicht. Die Kupferrohre, besonders die weichen Kupferrohre („WiCu“) waren in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts neu entwickelt worden und noch sehr empfindlich bei wiederholter Frischwasserbefüllung. Die hatten Fehlstellen, die undicht werden konnten. Die Rohre wurden deshalb auch laufend weiterentwickelt, sodass die genannten Fehler nicht mehr eintraten. Ein hydraulisch korrekter Anschluss und der Einsatz einer Wärmebildkamera hätten Probleme hier nachweisen können.
- Der elektrische Anschluss der Wärmepumpe ist nicht korrekt. Erstens war sie mit falschem Drehfeld angeschlossen, zweitens ist der verbaute Fehlerstromschutz nicht zulässig, hier musste ein Allstrom – sensitiver RCD verbaut werden, der vorhandene Schalter ist das nicht.
- Die Wärmepumpe benötigt eine Mindestwärmeabnahme und damit eine ständige Wasserzirkulation, wenn sie in Betrieb ist. Ist dies nicht gegeben, schaltet das Wärmepumpenaggregat nach einer bestimmten Zeit in den Störmodus. Das Kältemittel wird, wenn keine Wärme ab genommen wird immer heißer, der Druck in der Anlage steigt dadurch und erreicht den kritischen Punkt auf der thermodynamischen Kennlinie. Hier gibt es keinen Unterschied mehr zwischen Flüssigkeit und Dampf. Der Kompressor erhält dann flüssige Phase und wird dadurch geschädigt und in der Folge zerstört.
- **Zusammenfassend** (...), der durch die Beklagte durchgeführte Umbau war fehlerhaft. Trotz der gegebenen Möglichkeiten, die gemachten Fehler wurden nicht erkannt und auch nicht beseitigt. Der Schaden in der Altanlage, Kessel und Fliesen im Schwimmbad wurden nur durch Falschbehandlung der Bauteile verursacht. Aussagen zum Alter und damit einer möglichen Abgängigkeit haben das Thema verfehlt. Die Wärmepumpe wurde falsch betrieben, einerseits mit falschem elektrischen Drehfeld, andererseits ohne ausreichenden Durchfluss auf der Wärmeabgabeseite. Der Sachverständige hat die oben beschriebenen Tatsachen nicht beziehungsweise nur teilweise erläutert. Das Gericht hat die Problematik der Wärmepumpe gar nicht angesprochen.“

C. Bezugnahme auf erstinstanzlichen Vortrag:

Auf das gesamte **erstinstanzliche Vorbringen des Klägers**, insbesondere in den **Schriftsätzen des Klägers vom 04.06.2021 (Anspruchsbegründung/Klageschrift – Bl. 9 ff GA)**, v. **13.10.2021 (Bl. 62 ff GA)**, v. **18.02.2022 (Bl. 92 ff GA)**, v. **03.07.2023**, v. **08.08.2023 (Bl. 186 GA)**, v. **09.10.2023**, einschließlich der dortigen Beweisantritte wird ergänzend Bezug genommen. Sollte das Berufungsgericht in der einen oder anderen Frage eine Ergänzung für erforderlich halten, wird um einen **richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO** gebeten.

(Ulrich Wild)
Rechtsanwalt